

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung -

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde  
Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde

Damen und Herren  
Gemeindevertreter

nachrichtlich

Herrn Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Dienstsitz:  
Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde

Ansprechpartner in der  
Gemeindeverwaltung: Herr Bahlke

Telefon: (0 56 65) 79 09-0  
Durchwahl: (0 56 65) 79 09-32  
Telefax: (0 56 65) 79 09-80  
eMail: [bahlke@gemeinde.edermuende.de](mailto:bahlke@gemeinde.edermuende.de)

Ihr Schreiben vom

Ihre Zeichen

Unser Schreiben vom

Datum

26.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde lade ich hiermit gemäß § 58 Abs. 1 HGO für

**Montag, den 6. Juli 2009, 20.00 Uhr,  
in das Dorfgemeinschaftshaus in Edermünde-Haldorf,  
Wolfershäuser Straße 15,**

ein.

Tagesordnung:

- Be A & Jey Diumer.  
" B & Je - Diumer*
1. Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ und Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 8 b Hess. Gemeindeordnung (HGO)
  2. Kenntnisnahme des Finanzzwischenberichts
  3. Antrag der SPD-Fraktion: *1 Beyr Diumer*  
„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Felsberg zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Überbrückung der Eder für Radfahrer zwischen den Gemarkungsgrenzen Edermünde-Haldorf und Felsberg-Wolfershausen möglich ist.“
  4. Antrag der CDU-Fraktion:  
„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um einen gesicherten Überweg für Fahrradfahrer am Verkehrsübungsplatz in Hertingshausen zu schaffen.“
  5. Anfrage des Gemeindevertreters Helmut Langguth:  
„Am 15.09.2008 wurde der Gemeindevorstand durch die Gemeindevertretung beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, um schnellstmöglich die Unterversorgung des Ortsteiles Besse mit dem Breitband DSL Internet-Zugang zu beseitigen.  
Wir fragen hiermit nach dem derzeitigen Sachstand.“
  6. Unterrichtungen

Mit freundlichen Grüßen.

  
- Petrich -

Nachrichtlich:

Am 02.07.2009 findet um 19.00 Uhr im DGH Haldorf eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Anlagen

# Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am

06. Juli 2009

---

TOP 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ und Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 8 b Hess. Gemeindeordnung (HGO)

## Beschlussvorschlag:

Auf die Beschlussempfehlungen „Variante A“ und „Variante B“ wird verwiesen.

## Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 in der Angelegenheit beraten. Auf die in Kopie beigefügte Tischvorlage des Gemeindevorstandes wird verwiesen. Der Gemeindevorstand hat keine inhaltliche Entscheidung getroffen und verweist in der Angelegenheit auf die Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Hierfür wird auf die ebenfalls beigefügten Beschussmöglichkeiten „Variante A“ und „Variante B“ hingewiesen.

Beratung und Beschlussfassung über das Bürgerbegehren der  
„Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“

hier: Sitzung Gemeindevorstand am 17.06.2009 TOP 4

Aufgabe: 03.06.07

Als Grundlage für die Beratung ist der Gesetzestext des § 8 b der Hess. Gemeindeordnung in Kopie beigelegt.

Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat das Bürgerbegehren als zulässig angesehen. Für die Festlegung weiterer Handlungsabläufe wurden dem Hess. Städte- und Gemeindebund folgende Fragen gestellt, die mit Schreiben vom 16.06.2009 beantwortet wurden.

Frage der Gemeinde:

Welche Auswirkungen hat es, wenn die Gemeindevertretung den von der Bürgerinitiative im Begehren angesprochenen Beschluss vom 02.03.2009 durch Beschluss aufhebt?

Antwort Hess. Städte- und Gemeindebund:

Soweit es die beiden Fragen im Zusammenhang mit dem weiteren Vorgehen hinsichtlich des Bürgerbegehrens anbelangt, so ist zunächst festzustellen, dass nach § 8 b Abs. 4 Satz 3 HGO ein Bürgerentscheid lediglich dann entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Ausweislich des Textes des Bürgerbegehrens soll der Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2009 (TOP 2b) aufgehoben werden, wonach die Gemeindevertretung dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemarkungsbereich „Lange Heideteile/Hinter dem alten Holz“ in der Gemarkung Holzhausen zur Ausweisung von Gewerbeflächen mehrheitlich zugestimmt hat. Der sich hierin widerspiegelnde Billigungsbeschluss im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine Beschlussfassung dar, die nach bundesrechtlichen Vorgaben (BauGB) nicht zwingend geboten ist und lediglich eine politische Weichenstellung im Sinne einer Vorabwägung darstellt. Sollte entsprechend den Vorgaben des § 8 b Abs. 4 Satz 3 HGO dem Bürgerbegehren entsprochen werden und dieser Beschluss von der Gemeindevertretung ausdrücklich aufgehoben werden, so ist dieses dann unschädlich, wenn im Rahmen des zwischenzeitlich getätigten Feststellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Bezugnahme auf die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausdrücklich oder konkludent erfolgt ist und sich die Gemeindevertretung entweder erneut oder durch Bezugnahme auf die der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nachfolgenden Vorabwägung damit befasst hat, d. h. man sich die Ergebnisse des Beschlusses vom 02.03.2009 erneut ausdrücklich oder konkludent zu eigen gemacht hat.

Frage der Gemeinde:

Ist es möglich, dass die Gemeindevertretung am 06.07.2009 das Bürgerbegehren zwar als zulässig feststellt, dennoch beschließt, von der Durchführung eines Bürgerbescheides abzusehen, da die evtl. Aufhebung des Beschlusses durch Bürgerentscheid keine faktische Bedeutung für die Bestandskraft der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Wenn ja, erbitten wir einen Formulierungsvorschlag.

## Antwort Hess. Städte- und Gemeindebund:

Soweit es die Frage anbelangt, inwieweit nach einer Zulässigkeitsentscheidung der Gemeindevertretung hinsichtlich eines Bürgerbegehrens die Durchführung eines anschließenden Bürgerentscheides ausgesetzt bzw. hiervon abgesehen werden kann, so ist dieses nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 8 b HGO so nicht vorgesehen. Der einzige Fall, in dem von der Durchführung eines Bürgerentscheides abgesehen werden kann, ist in § 8 b Abs. 4 Satz 3 HGO ausgeführt und im ersten Teil unseres Antwortschreibens skizziert worden.

Aufgrund vorbezeichneter Ausführungen ergeben sich für die Gemeindevertretung grundsätzlich zwei unterschiedliche Beschlussformen zur Behandlung des Bürgerbegehrens.

1. Die Gemeindevertretung stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest und beschließt die mit dem Begehren geforderte Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2009 - Tagesordnungspunkt 2 b und stellt fest, dass damit ein Bürgerentscheid entfällt.

oder

2. Die Gemeindevertretung stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest und beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides mit entsprechender Fragestellung und bestimmt einen Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids.

§ 8b

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung, muß es innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muß von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muß den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

## Sitzung der Gemeindevertretung am

06. Juli 2009

---

**TOP A :**            - Variante A -

Beratung und Beschlussfassung über

1. die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ gem. § 8 b Hess. Gemeindeordnung (HGO)
2. die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2009 – Tagesordnungspunkt 2 b -

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung fasst folgende Beschlüsse:

#### **Zu 1:**

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das mit Schreiben vom 12.04.2009 eingereichte Bürgerbegehren der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ zulässig ist.

#### **Zu 2:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2009 zum Tagesordnungspunkt 2 b (siehe Niederschrift der Gemeindevertretung vom 02.03.2009, Seite 2 u. 3).

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass damit gem. § 8 b Abs. 4 Satz 3 HGO ein Bürgerentscheid entfällt.

### **Erläuterungen:**

#### **Zu 1:**

Das Gutachten des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB) vom 04.05.2009 wurde den Fraktionen in der Vertretersitzung am 11.05.2009 ausgehändigt.

Der HSGB hat festgestellt, dass die Anforderung des § 8 b HGO erfüllt sind.

Es ergeht daher die vorbezeichnete Beschlussempfehlung.

#### **Zu 2:**

Im Übrigen wird auf die beigelegte Tischvorlage aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.06.2009 TOP 4 verwiesen.

### **Allgemeine Hinweise:**

Die Vertrauenspersonen der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ sind zu der Sitzung eingeladen. Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Punkt 1 der Beschlussvorlage) haben die Vertrauenspersonen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

Die Entscheidungen der Gemeindevertretung hat der Gemeindevorstand den Vertrauenspersonen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## Sitzung der Gemeindevertretung am

06. Juli 2009

---

### TOP 1 : - Variante B -

Beratung und Beschlussfassung über

1. die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ gem. § 8 b Hess. Gemeindeordnung (HGO)
2. die Festsetzung eines Termins zur Durchführung des Bürgerentscheides
3. die Abgabe einer Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Bürgerbegehren der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst folgende Beschlüsse:

#### **Zu 1:**

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das mit Schreiben vom 12.04.2009 eingereichte Bürgerbegehren der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ zulässig ist.

Die Gemeindevertretung lässt das vorgelegte Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung zum Bürgerentscheid zu:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2009, Tagesordnungspunkt 2 b, in dem der Entwurf des 8. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan im Gemarkungsbereich „Lange Heideteile/Hinter dem alten Holz“ in der Gemarkung Holzhausen zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen beschlossen wurde, aufgehoben wird?“

#### **Zu 2:**

Die Gemeindevertretung setzt den Termin des Bürgerentscheides auf Sonntag, den (wird in der Sitzung unterbreitet) fest.

#### **Zu 3:**

Die Gemeindevertretung gibt folgende Stellungnahme zum Bürgerbegehren der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ ab:

Die Gemeinde Edermünde ist in der Raumordnungsplanung des Landes Hessen aufgrund seiner Lage an zentralen Verkehrsachsen als gewerblicher Schwerpunkt ausgewiesen. Diese Standorte sollen vorrangig gestärkt und weiter entwickelt werden.

Die Gemeindevertretung hat im April 2008 eine Erweiterung des Gewerbegebietes am nördlichen Ortsrand von Holzhausen beschlossen. Die im ersten Teil des Gewerbegebietes liegenden Flächen sind nahezu veräußert. Die Standortqualität wird durch weitere Nachfrage nach Gewerbegrundstücken bestätigt.

Der Erweiterungsplan wurde zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger 2 mal öffentlich ausgelegt.

Es gab keine Hinweise, die nach sorgfältiger Abwägung durch die Gemeindevertretung zu einer Änderung der Planung geführt haben.

Die Gemeindevertretung hat dann am 11. Mai 2009 den Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit 21 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung festgestellt. Dieses Abstimmungsverhalten macht den erklärten Willen einer großen Mehrheit der von den Bürgern gewählten Gemeindevertretung deutlich.

Die Initiative Bürgerbegehren Edermünde begründet ihr Begehren nach Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02. März 2009 mit Hinweisen darauf, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes höhere Lärm-, Umwelt- und Verkehrsbelastungen, schlechtere Lebensbedingungen sowie Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden in Sichtweite des Gewerbegebietes sowie entlang der Verkehrswege bedeutet.

Zu diesen Hinweisen der Initiative gibt es keine belastbaren Nachweise. Es liegen Schallgutachten des TÜV vor, in denen die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte nachgewiesen wird.

Die Planung der Gemeinde befasst sich auch mit den Auswirkungen der Gebietserweiterung auf die Umwelt. Die entstehenden Einwirkungen werden durch mit den Naturschutzbehörden und –verbänden abgestimmten Maßnahmen ausgeglichen.

Im Rahmen einer Generalverkehrsplanung zur Anbindung der Gewerbegebiete Edermünde und Baunatal wird den Belangen einer geordneten Verkehrsanbindung Rechnung getragen.

Die Landesstraße 3316 mit den Ortsdurchfahrten Edermünde/Grifte und Baunatal/Hertingshausen stellt im überregionalen Verkehrsnetz eine Hauptverbindungsachse zwischen den Autobahnen A49 und der A7 dar. Das Durchfahrtsverbot für LKW hat zu einer deutlichen Entlastung vom Schwerverkehr geführt.

Zählungen in der Ortsdurchfahrt Grifte haben einen spürbaren Rückgang des LKW-Verkehrs ergeben. Die Radarüberwachung und die Sperrbeschilderung haben sich bewährt. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt haben keine Bedenken vorgetragen.

Die Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden in Sichtweite des Gewerbegebietes sowie entlang der Verkehrswege ist nicht nachweisbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Anhörung der Behörden und der Auslegung des Planes für die Bürgerinnen und Bürger keine weiteren Bedenken im Sinne von der Bürgerinitiative geäußerten Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Gemeinde hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes fest.

- Die Ansiedlung von Betrieben schafft Arbeitsplätze in Edermünde.
- Ein Lebensmittelpediteur will seinen Betrieb mit 130 Arbeitsplätzen von Kassel nach Edermünde verlagern und weitere neue Arbeitsplätze schaffen.
- Arbeitsplätze in Edermünde bewirken zusätzliche Steuereinnahmen. Gezahlte Lohn- und Einkommenssteuer der Arbeitnehmer fließen anteilig zurück an die Gemeinde.
- Gewerbesteuerereinnahmen ermöglichen Investitionen in unsere sozialen Einrichtungen, Gemeinschaftshäuser, Sportanlagen und mehr
- Arbeitnehmer erzeugen zusätzlichen Konsum und sichern die Geschäftsgrundlage von Lebensmittelanbietern, Gastronomen und weiterer Betriebe.
- Arbeitnehmer fragen nach Wohnraum und Wohngrundstücken.
- Arbeitnehmer und deren Familien lassen sich hier nieder und stabilisieren die Einwohnerzahl.
- Kindergärten und Schulen bleiben im wohnortnahen Bestand erhalten.
- Familiengerechte Angebote, wie gebührenfreie Kindergärten und Kleinkindbetreuung, sind finanzierbar.

Die Gemeindevertretung bittet die Bürgerinnen und Bürger, durch ihr Votum diese Entwicklung zu unterstützen.



## Erläuterungen:

### **Zu 1:**

Das Gutachten des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB) vom 04.05.2009 wurde den Fraktionen in der Vertretersitzung am 11.05.2009 ausgehändigt.

Der HSGB hat festgestellt, dass die Anforderung des § 8 b HGO erfüllt sind.

Es ergeht daher die vorbezeichnete Beschlussempfehlung.

### **Zu 2:**

Gemäß § 55 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) findet der Bürgerentscheid an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. Der Bürgerentscheid ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Es ist nicht zulässig, erst in einer späteren Sitzung der Gemeindevertretung den Termin festzulegen.

Gemäß § 55 Abs. 2 KWG hat der Gemeindevorstand den festgesetzten Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat den Tag des Bürgerentscheids, den Text der zu entscheidenden Frage und eine Erläuterung des Gemeindevorstandes, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll, zu enthalten.

Gemäß § 55 Abs. 3 KWG ist die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

### **Zu 3:**

Die Gemeindevertretung hat gem. § 8 b Abs. 5 HGO im Falle der Durchführung eines Bürgerentscheids den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung gegenüber dem Bürgerentscheid darzulegen.

#### Allgemeine Hinweise:

Die Vertrauenspersonen der „Initiative Bürgerbegehren Edermünde 2009“ sind zu der Sitzung eingeladen. Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Punkt 1 der Beschlussvorlage), haben die Vertrauenspersonen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

Die Entscheidungen der Gemeindevertretung hat der Gemeindevorstand den Vertrauenspersonen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.